

Beitragsordnung der Neuen Fruchtbringenden Gesellschaft zu Köthen/Anhalt e. V.

Gemäß § 8 Absatz 4 Buchstabe e) der Satzung hat die Mitgliederversammlung am 01.04.2017 die nachstehende Beitragsordnung mit folgenden Beitragssätzen beschlossen:

§ 1 Beitragsgruppen

Zur Beitragserhebung werden folgende Beitragsgruppen gebildet:

- Beitragsgruppe 1: Vollmitglieder
- Beitragsgruppe 2: Familienmitglieder
Eine solche Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn ein Familienangehöriger Vollmitglied ist. Familienmitglieder haben volles Stimmrecht.
Zur Beitragsgruppe 2 zählen auch die Empfänger von Arbeitslosengeld II.
- Beitragsgruppe 3: Jugendliche
Als Jugendliche zählen Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Sie haben Stimmrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Beitragsgruppe 4: Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.
- Beitragsgruppe 5: Juristische Personen, Vereine, Institutionen und sonstige korporative Mitglieder
Sie haben jeweils eine Stimme und üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht aus.
- Beitragsgruppe 6: Förderer
Förderer sind natürliche Personen. Sie unterstützen die Ziele des Vereins, ohne Mitglied zu sein.

§ 2 Beitragssätze

Die Mitglieder der in § 1 genannten Beitragsgruppen zahlen folgende Beiträge im Kalenderjahr:

- Beitragsgruppe 1: Mindestbeitrag 30,00 €
Den Vollmitgliedern steht es frei, ihren Beitrag höher anzusetzen.
- Beitragsgruppe 2: Ermäßigter Beitrag 5,00 €
- Beitragsgruppe 3: Bei Angabe ihres Geburtsdatums: beitragsfrei
- Beitragsgruppe 4: Ab Übergabe der Urkunde: beitragsfrei

Beitragsgruppe 5: Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall angemessene Beiträge festzusetzen.

Beitragsgruppe 6: Förderer bestimmen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen.
Der Mindestbeitrag bestimmt sich nach der Beitragsgruppe 1.

§ 3 Fälligkeit des Beitrages, Mahngebühren

- (1) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens Ende Februar, zu entrichten und in voller Höhe auch für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, zu zahlen.
- (2) Für das Jahr des Eintritts sind von Vollmitgliedern 3,00 € je nach ausstehenden Monaten, mindestens jedoch 10,00 € zu zahlen.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird für die erste bzw. zweite Mahnung jeweils eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben.

§ 4 Zahlungsmodus

- (1) Der für das Vollmitglied genannte Beitrag gilt nur bei Einzug im Lastschriftverfahren. Wird der Beitrag durch Einzelüberweisung gezahlt, wird ein Zuschlag von 5,00 € erhoben.
- (2) Der Beitrag für ein Familienmitglied wird mit dem Beitrag für das Vollmitglied eingezogen bzw. ist mit dem Beitrag für das Vollmitglied zu überweisen.

§ 5 Beitragsermäßigung, Beitragserlaß

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Vollmitgliedes kann der Schatzmeister den Beitrag bis auf 5,00 € ermäßigen. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung über die Ermäßigung wird jährlich überprüft.
- (2) Ein vollständiger Erlaß des Beitrages ist nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie gilt bis zur Änderung durch eine spätere Mitgliederversammlung.